

Vorlesung
Die römische Republik

Prof. Dr. Caroline Kreutzer
Lehrstuhl für Alte Geschichte

Q1) Polybios 6,11 (Übers. Drexler)

„Es gab also, wie ich oben gesagt habe, drei Teile, die im politischen System der Republik Macht hatten. So gerecht und angemessen aber war alles geordnet, waren die Rollen verteilt und wurden in diesem Zusammenspiel die politischen Aufgaben gelöst, dass auch von den Einheimischen niemand mit Bestimmtheit hätte sagen können, ob das Gemeinwesen aristokratisch, demokratisch oder monarchisch war. Und dies musste natürlich jedem so ergehen. Denn wenn man seinen Blick auf die Amtsgewalt der Konsuln richtete, erschien das Gemeinwesen vollkommen monarchisch und königlich, wenn auf die des Senats, wiederum aristokratisch, und wenn man auf die Machtfülle der Menge sah, schien sie unzweifelhaft demokratisch. Die Bereiche des Gemeinwesens, in denen jedes dieser drei Elemente den bestimmenden Einfluss hatte, waren damals und sind auch jetzt noch mit geringen Ausnahmen die folgenden: [...]“

Q2) Tac. ann. 3,27 (Übers. nach Heller)

*Pulso Tarquinio adversum patrum
factiones multa populus paravit tuendae
libertatis et firmandae concordiae,
creatique decemviri et, accitis quae
usquam egregia, compositae duodecim
tabulae, finis aequi iuris, nam secutae
leges etsi aliquando in maleficos ex delicto,
saepius tamen dissensione ordinum et
apiscendi inlicitos honores aut pellendi
claros viros aliaque ob prava per vim latae
sunt, [...].*

„Nach der Vertreibung des Tarquinius traf das Volk gegen die Parteiungen der Patrizier viele Maßnahmen, um die Freiheit zu schützen und die Eintracht zu festigen; man wählte Decemviren und stellte, nachdem man zusammengeholt hatte, was sich irgendwo an ausgezeichneten Gesetzen fand, die Vorschriften der Zwölf Tafeln zusammen, die auch das Ende eines für alle in gleicher Weise geltenden Rechtes bedeuteten. Denn die folgenden Gesetze wurden zwar bisweilen gegen Übeltäter aufgrund ihres Vergehens erlassen, sie sind öfter jedoch aufgrund von Konflikten zwischen den Ständen und mit dem Ziel, in unerlaubter Weise Ämter zu erlangen oder herausragende Männer zu verbannen, oder aus anderen verwerflichen Beweggründen mit Gewalt durchgesetzt worden.“

Jehne, S. 24-25

„Angesichts der Kette von zum Teil schweren inneren Konflikten, die Rom im 5. und 4. Jh. v. Chr. durchzustehen hatte, ist die außenpolitische Erfolgsgeschichte zunächst einmal erstaunlich. ‚Einigkeit macht stark‘ ist eine ebenso schlichte wie unter vielen Bedingungen zutreffende These. Doch im Falle Roms sieht man eher, wie der Druck der ständigen Kriege immer wieder die notwendige Solidarität erzeugte, um das Auseinanderbrechen des Gemeinwesens zu verhindern.“

Die römische Gesellschaft: Wer ‚regiert‘ Rom?

Patrizier (Adel)

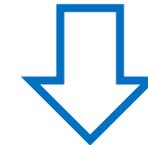
- Besitzer großer Landgüter und vieler Sklaven
- Zugang zu Staatsämtern (Senat)
- Oberpriester
- Offiziere im Krieg



Herrschaft über Rom

Plebejer (Volk)

- Unternehmer und Händler, Bauern und Handwerker
- kein Zugang zu Staatsämtern
- Abhängigkeit von den Patriziern
- Ritter bzw. einfache Fußsoldaten im Krieg



Kein Mitspracherecht

Q3a) Liv. 2,32,5–11 (Übers. Hillen)

„Ein ungeheurer Schrecken herrschte in der Stadt, und einer hatte Angst vor dem andern. Die von ihren Leuten in der Stadt zurückgelassenen Plebejer fürchteten eine Gewalttätigkeit der Patrizier; die Patrizier fürchteten die in der Stadt gebliebenen Plebejer und wußten nicht, ob sie lieber wollten, daß sie blieben oder daß sie weggingen. Wie lange aber werde die Menge, die weggezogen sei, ruhig bleiben? Was werde denn geschehen, wenn in der Zwischenzeit ein Krieg von außen hereinbreche? Sie glaubten, daß wirklich nur eine Hoffnung bleibe: die Eintracht der Bürger (*concordia civium*); die müsse in der Bürgerschaft um jeden Preis wiederhergestellt werden. Daher beschlossen sie, Menenius Agrippa als Unterhändler zu den Plebejern zu schicken, einen beredten Mann, der auch den Plebejern lieb war, weil seine Ahnen Plebejer gewesen waren. Er wurde ins Lager geschickt und soll dort in der damaligen altertümlichen und schlichten Art zu reden nichts anderes getan haben, als daß er folgende Geschichte erzählte:

Q3a) Liv. 2,32,5–11 (Übers. Hillen)

Zu der Zeit, als im Menschen nicht wie jetzt alles im Einklang miteinander war, sondern von den einzelnen Gliedern jedes für sich überlegte und für sich redete, hätten sich die übrigen Körperteile darüber geärgert, daß durch ihre Fürsorge, durch ihre Mühe und Dienstleistung alles für den Bauch getan werde, daß der Bauch aber in der Mitte ruhig bleibe und nichts anderes tue, als sich der dar-gebotenen Genüsse zu erfreuen. Sie hätten sich daher verschworen, die Hände sollten keine Speise mehr zum Munde führen, der Mund solle, was ihm dargeboten werde, nicht mehr aufnehmen und die Zähne sollten nicht mehr kauen. Indem sie in diesem Zorn den Bauch durch Hunger zähmen wollten, habe zugleich die Glieder selbst und den ganzen Körper schlimmste Entkräftung befallen. Da sei dann klar geworden, daß auch der Bauch eifrig seinen Dienst tue und daß er nicht mehr ernährt werde, als daß er ernähre, indem er das Blut, von dem wir leben und stark sind, gleichmäßig auf die Adern verteilt, in alle Teile des Körpers zurückströmen lasse, nachdem es durch die Verdauung der Nahrung seine Kraft erhalten habe. Indem Agrippa dann einen Vergleich anstellte, wie ähnlich der innere Aufruhr des Körpers dem Zorn der Plebs gegen die Patrizier sei, habe er die Menschen umgestimmt.“

Q3b) Liv. 2,33,1–2 (Übers. Hillen)

„Dann begann man über eine Einigung zu verhandeln, und man ging auf die Bedingungen ein, daß die Plebs eigene heilig-unverletzliche Beamte haben solle, denen das Recht zur Hilfeleistung gegen die Konsuln zustehe, und daß es einem Patrizier nicht erlaubt sein solle, dieses Amt zu bekleiden. So wurden zwei Volkstribunen gewählt, C. Licinius und L. Albinus. Diese wählten sich noch drei weitere Kollegen dazu.“

Jochen Bleicken, S. 23

„Praktisch verlief der politische Kampf nun so, dass ein Plebejer, den ein patrizischer Magistrat strafen wollte, zu einem Tribunen lief und ihn um Hilfe anging (*appellatio*); der Tribun gab dann diese Hilfe (*auxilium ferre*), indem er sich einfach zwischen den Plebejer und den Magistrat stellte (*intercedere*, davon dann *intercessio*) und diesen so am Zugriff hinderte.“

Q4) Cic. leg. 3,24 (Übers. Nickel)

*Sed tu sapientiam maiorum in illo
vide: concessa plebei a patribus ista
potestate, arma ceciderunt, restincta
sedino est, inventum est
temperamentum, quo tenuiores cum
principibus aequari se putarent, in
quo uno fuit civitatis salus.*

„Sieh dir lieber die Weisheit unserer Vorfahren in jener Sache an: Nachdem die Senatoren dem Volk dieses Amt zugestanden hatten, wurden die Waffen niedergelegt, der Aufstand wurde erstickt, man fand eine maßvolle Lösung, so dass die Menschen niederen Standes glaubten, sie seien mit den führenden Persönlichkeiten gleichgestellt, und darin lag das Wohlergehen der Bürgerschaft.“

Blösel, S. 44

„Die für diese erste Phase der Ständekämpfe ebenfalls überlieferten Forderungen der Plebejer nach politischer Gleichberechtigung mit den Patriziern bei der Führung des Gemeinwesens sind in der Frühzeit der Republik als anachronistisch anzusehen. Denn auch nach der angeblichen Ersten Sezession der *plebs* lasteten die hohen Schulden unvermindert auf den ärmeren Römern. Zudem waren die rechtlichen Privilegien der Aristokraten immer noch erdrückend.“

„Im Ringen um Rechtsgleichheit für alle Bürgern sollen sich Patrizier und Plebejer 451 v. Chr. auf die Einrichtung eines rein patrizisch besetzten Zehnerkollegiums geeinigt haben, wodurch sowohl die Oberbeamten als auch die Volkstribune suspendiert waren.“

Q5a) Liv. 3,44,2-5 (Übers. Hillen)

„Den App. Claudius packte das Verlangen, eine junge Plebejerin zu verführen. Der Vater des Mädchens, L. Verginius, stand als Centurio mit höherem Rang am Algidus, als Bürger wie als Soldat ein vorbildlicher Mann. Seine Frau war ebenso erzogen gewesen, und ebenso wurde das Kind erzogen. Er hatte seine Tochter mit dem ehemaligen Tribunen L. Icilius verlobt, einem tatkräftigen Mann, der seine Tüchtigkeit im Kampf für die Plebs unter Beweis gestellt hatte. Dieses erwachsene Mädchen, das außergewöhnlich schön war, suchte Appius, vor Liebe wie von Sinnen, mit Geld und mit Versprechungen zu verlocken. Als er aber merkte, daß ihm alle Wege durch ihr Schamgefühl versperrt waren, verfiel er auf grausame und tyrannische Gewalt. Er gab seinem Klienten M. Claudius den Auftrag, das Mädchen als seine Sklavin zu beanspruchen und nicht nachzugeben, wenn welche eine einstweilige Entscheidung zugunsten der Freiheit forderten; er glaubte nämlich, weil der Vater des Mädchens nicht da sei, habe das Unrecht freie Bahn.“

Q5b) Liv. 3,48,4-7 (Übers. Hillen)

„Da sagte Verginius, als er nirgendwo mehr Hilfe sah: „Ich bitte dich, Appius, verzeihe zunächst dem Schmerz eines Vaters, wenn ich dich etwas zu hart angefahren habe. Dann laß mich hier im Angesicht des Mädchens die Amme befragen, wie die Sache sich verhält, damit ich, wenn ich zu Unrecht als Vater bezeichnet worden bin, mit größerer Gelassenheit von hier weggehe.“ Als er die Erlaubnis erhielt, führte er seine Tochter und die Amme beiseite in die Nähe des Heiligtums der Cloacina zu den Läden, die jetzt „die Neuen“ heißen. Hier entriß er einem Metzger das Messer und sagte: „Auf diese einzige Art, die mir möglich ist, Tochter, bewahre ich dir die Freiheit.“ Dann durchbohrte er die Brust des Mädchens und rief, zur Gerichtstribüne zurückgewandt: „Dich, Appius, und dein Haupt verfluche ich mit diesem Blut.“ Bei dieser grausigen Tat erhob sich ein Schrei. Aufgeschreckt befahl Appius, den Verginius zu ergreifen. Der aber bahnte sich mit dem Messer, wo er ging, einen Weg, bis er, auch durch die Menge der Menschen, die ihm folgten, geschützt, zum Tor gelangte.“ Icilius und Numitorius hoben den leblosen Körper auf und zeigten ihn dem Volk.“

Blösel, S. 45

„Während es sich also beim zweiten Dezemvirat mit dem als Tyrann stilisierten Ap. Claudius wie bei der zweiten *sessio* der Plebejer von 449, die zu seinem Sturz geführt haben soll, um eine Parabel über den Wert innergesellschaftlicher Solidarität handeln dürfte, ist das erste Zehnmännerkollegium als Gesetzgeber historisch durchaus wahrscheinlich.“

Bleicken, S. 26

„Die in den langen inneren Unruhen erprobten plebejischen Führergestalten, die sich als Staatsmänner und Feldherren bewährt hatten, und die während der Phase der Versöhnung in diese Tradition nachrückenden Volkstribune und Ädile wollten nun nicht mehr nur den plebejischen Massen einen passiven politischen Einfluß in den Volksversammlungen sichern, sondern erstrebten ihrerseits aktiven Anteil am politischen Regiment, mit anderen Worten: Sie wollten das passive Wahlrecht zu den Magistraturen, insbesondere zu der höchsten Magistratur, die bisher den Patriziern vorbehalten gewesen war.“

Jehne, S. 32

„Auch wenn es noch verschiedener Zusatzmaßnahmen bedurfte und sich das weitere Verhältnis der Stände künftig keineswegs konfliktfrei gestaltete, war doch mit dem licinisch-sextischen Gesetz von 367/6 v. Chr. der Durchbruch geschafft. Daß gerade die Zulassung zum Oberamt, die dem einfache Plebeier als symbolischer Akt wichtig war, für den reichen Standesgenossen aber eine bedeutsame Erweiterung der Handlungsoptionen darstellte, der wesentliche Schritt zur Entspannung gewesen zu sein scheint, kennzeichnet deutlich die Kräfteverhältnisse in der plebeischen Opposition: Die Interessen der Oberschicht waren vordringlich.“

Q6) Cic. leg. 2,31 (Übers. Nickel)

Maximum autem et praestantissimum in re publica ius est augurum cum auctoritate coniunctum. Neque vero hoc, quia sum ipse augur, ita sentio, sed quia sic existimari nos est necesse. Quid enim maius est, si de iure quaerimus, quam posse a summis imperiis et summis potestatibus comitiatus et concilia vel instituta dimittere vel habita rescindere? Quid gravius quam rem susceptam dirimi, si unus augur, alio die dixerit? Quid magnificentius quam posse decernere, ut magistratu se abdicent consules? Quid religiosius quam cum populo, cum plebe agendi ius aut dare aut non dare? Quid, legem si non iure rogata est, tollere, ut Titiam decreto conlegi, ut Livias Consilio Philippi consulis et auguris? Nihil domi, nihil militiae per magistratus gestum sine eorum auctoritate posse cuiquam probari?

Aber das größte Gewicht und den höchsten Rang im Staat hat das mit besonderer Überzeugungskraft verbundene Recht der Auguren. Ich denke aber nicht deshalb so, weil ich selbst Augur bin, sondern weil wir Auguren so eingeschätzt werden müssen. Denn was ist bedeutender, wenn wir uns ihr Recht genauer ansehen, als die Macht zu haben, die von den höchsten Stellen und den höchsten Ämtern einberufenen Volksversammlungen und sonstigen Versammlungen entweder aufzulösen, nachdem sie schon einberufen waren, oder für rechtswidrig zu erklären, nachdem man sie bereits abgehalten hatte? Was hat größeres Gewicht als die Unterbrechung eines bereits laufenden Verfahrens, wenn nur ein einziger Augur sagt: „An einem anderen Tag“? Was ist großartiger, als entscheiden zu können, daß die Consuln ihr Amt niederlegen? Was ist von größerer religiöser Bedeutung als das Recht, mit dem Volk, mit der Plebs zu verhandeln, entweder zu gewähren oder nicht zu gewähren? Was ist gewichtiger, als ein Gesetz aufzuheben, wenn es nicht rechtmäßig eingebracht wurde, wie zum Beispiel das Gesetz des Titius mit einem Beschluß des Augurenkollegiums oder die Gesetze des Livius auf Anraten des Consuls und Augurs Philippus? Oder daß nichts, was in Friedens-, nichts was in Kriegszeiten durch die Magistrate in die Wege geleitet wurde, ohne die Überzeugungskraft der Auguren bei irgend jemandem auf Anerkennung stößt?

Bringmann, S. 70

„[...] , daß es in dem sogenannten Ständekampf gar nicht darum ging, eine herrschende Klasse in einem revolutionären Akt durch eine andere zu ersetzen. Worum es ging, war, nach der subjektiven Seite gewendet, der Aufstieg führender plebejischer Familien in den inneren Führungszirkel des Staates, nach der objektiven, die Vergrößerung der Basis, aus der sich das Führungspersonal des in größere Dimensionen wachsenden Staates rekrutieren konnte. [...] Den Bauern ging es ebensowenig wie ihren Führern um revolutionäre, die überlieferte Staatsordnung umstürzende Ziele, sondern neben einer Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage um dasjenige Maß an politischer Mitwirkung, das ihrer kollektiven Leitung für den Staat entsprach.“

Bringmann, S. 81

„Alles in allem war nicht der Konflikt, sondern die Integration der Stände das Kennzeichen des Zeitalters. Diese ist seine spezifische & in die Zukunft weisende Leistung. Ja, man ist berechtigt, in der Fähigkeit zur Integration – auf allen Gebieten, mag es sich um die Ausweitung des Bürgerrechts, die politische Herrschaftsorganisation in Italien oder die regierende Klasse handeln – eine der Hauptursachen der Größe Roms sehen. Schon den Römern selbst war dies im Rückblick auf ihre Vergangenheit vollkommen bewußt.“

Q1) Polybios 6,11 (Übers. Drexler)

„Es gab also, wie ich oben gesagt habe, drei Teile, die im politischen System der Republik Macht hatten. So gerecht und angemessen aber war alles geordnet, waren die Rollen verteilt und wurden in diesem Zusammenspiel die politischen Aufgaben gelöst, dass auch von den Einheimischen niemand mit Bestimmtheit hätte sagen können, ob das Gemeinwesen aristokratisch, demokratisch oder monarchisch war. Und dies musste natürlich jedem so ergehen. Denn wenn man seinen Blick auf die Amtsgewalt der Konsuln richtete, erschien das Gemeinwesen vollkommen monarchisch und königlich, wenn auf die des Senats, wiederum aristokratisch, und wenn man auf die Machtfülle der Menge sah, schien sie unzweifelhaft demokratisch. Die Bereiche des Gemeinwesens, in denen jedes dieser drei Elemente den bestimmenden Einfluss hatte, waren damals und sind auch jetzt noch mit geringen Ausnahmen die folgenden: [...]“

Q1) Polybios 6,12 (Übers. Drexler)

„Die **Konsuln** haben, bevor sie das Heer ins Feld führen, in Rom die Entscheidungsgewalt über alle öffentlichen Angelegenheiten. Denn alle übrigen Magistrate – mit Ausnahme der Volkstribune – sind ihnen unterstellt und zum Gehorsam verpflichtet. Sie führen die Gesandtschaften in den Senat ein; ferner berichten sie über alle dringlichen Angelegenheiten an den Senat und führen dessen Beschlüsse aus. Bei allen politischen Fragen, die durch das Volk entschieden werden, haben sie das Notwendige zu veranlassen, die Volksversammlung einzuberufen, Anträge einzubringen und für die Ausführung der Beschlüsse der Mehrheit zu sorgen. Bei der Vorbereitung für einen Krieg und in der gesamten Führung des Heeres besitzen sie eine fast unumschränkte Gewalt. Sie können nach ihrem Ermessen von den Verbündeten die Stellung von Truppen fordern, die Kriegstribunen ernennen, die Soldaten mustern und die Tauglichen für das Heer auswählen. Ferner sind sie befugt, im Felde jeden ihrer Untergebenen zu bestrafen. Sie haben das Recht, aus öffentlichen Mitteln Ausgaben in der Höhe zu machen, die ihnen notwendig scheint; ihnen zugeordnet ist ein Quaestor, der bereitwillig jeden Befehl ausführt. Wenn man daher auf diesen Teil des politischen Systems sieht, kann man mit Recht sagen, es sein ein rein monarchisches und königliches Gemeinwesen. [...]“

Q1) Polybios 6,13 (Übers. Drexler)

Der **Senat** sodann hat zunächst die Kompetenz, über die Finanzen zu entscheiden. Er bestimmt über die Einnahmen und ebenso über die Ausgaben. Denn in keiner Angelegenheit können die Quaestoren Zahlungen leisten ohne einen entsprechenden Senatsbeschluss (= *senatūs consultum*), mit Ausnahme der Zahlungen an die Konsuln. Ebenso hat der Senat die Entscheidung über die bei Weitem wichtigsten und größten Ausgaben, die von den Censoren alle vier Jahre für die Reparaturen und den Neubau öffentlicher Bauten getätigt werden, und er bewilligt den Censoren das Geld. Alle Verbrechen ferner in Italien, die eine öffentliche Untersuchung notwendig machen, zum Beispiel Verrat, Verschwörungen, Giftmord und Meuchelmord, unterliegen der Jurisdiktion des Senats. Wenn eine Privatperson oder eine Stadt in Italien der Schlichtung von Streitigkeiten, der Rüge, des Beistandes oder Schutzes bedarf, hat der Senat dafür Sorge zu tragen. Wenn es ferner notwendig wird, an irgendwelche Gemeinwesen oder Völker außerhalb Italiens eine Gesandtschaft zu schicken, um Streitigkeiten zu schlichten, Bitten zu überbringen oder Forderungen zu stellen, die Unterwerfung anzunehmen oder Krieg zu erklären, dann ist der Senat dafür zuständig. Ebenso bestimmt er, wie die Gesandtschaften, die nach Rom kommen, empfangen werden und welche Antwort ihnen gegeben wird. Alle diese Angelegenheiten fallen in die Kompetenz des Senates, während das Volk hierüber nicht zu bestimmen hat. Wenn man sich infolgedessen in Abwesenheit der Konsuln in Rom aufhält, scheint die Verfassung rein aristokratisch zu sein. Dies ist die Überzeugung vieler Griechen und vieler Könige, denn über fast sämtliche Angelegenheiten entscheidet der Senat.

Q1) Polybios 6,12 (Übers. Drexler)

Mit gutem Grund kann man danach fragen, welcher Anteil innerhalb des Gemeinwesens noch für das **Volk** übrig bleibt, da doch der Senat für alle genannten Angelegenheiten zuständig ist, vor allem aber über die Einkünfte und Ausgaben bestimmt, die Konsuln wiederum eine uneingeschränkte Macht bei den Rüstungen für einen Krieg und in der Kriegführung selbst haben. Nun, es bleibt immer noch ein Anteil, und ein äußerst wichtiger. Denn allein das Volk entscheidet im Gemeinwesen über Ehrung und Bestrafung, worauf allein Herrschaften und Gemeinwesen und überhaupt das gesamte menschliche Leben beruhen. Denn dort, wo man den Unterschied zwischen beiden nicht kennt, oder wenn man ihn kennt, beide schlecht gebraucht, ist es nicht möglich, alles vernünftig zu verwalten. Wie wäre das auch zu erwarten, wenn die Guten wie die Schlechten dasselbe Ansehen besitzen? Das Volk verhängt also oft eine Geldstrafe, wenn dies der Schwere des Vergehens entspricht, vor allem auch gegen Männer, die die höchsten Ämter bekleidet haben. Das Todesurteil aber kann es allein aussprechen. [...] Aber auch die Ämter vergibt das Volk an diejenigen, die würdig sind, und dies ist der schönste Preis in einem Gemeinwesen für Tugend und Leistung. Es entscheidet ferner über Annahme oder Ablehnung von Gesetzen, und, was das Wichtigste ist, es berat über Krieg und Frieden. Es bestätigt schließlich oder verwirft Bündnisse, Friedensverträge oder andere Abkommen und gibt ihnen Rechtskraft. Nach all dem könnte man daher mit gutem Grund erklären, dass der Anteil des Volkes der größte ist und dass eine demokratische Verfassung vorliegt.

Q7) Cic. rep. 2,39 (Übers. Nickel)

(Scipio) » <...> duodeviginti censu maximo. Deinde equitum magno numero ex omni populi summa separato, reliquum populum distribuit in quinque classis, senioresque a iunioribus divisit, easque ita disparavit, ut suffragia non in multitudinis, sed in locupletium potestate essent, curavitque, quod semper in re publica tenendum est, ne plurimum valeant plurimi. Quae descriptio si esset ignota vobis, explicaretur a me. Nunc rationem videtis esse talem, ut equitum centuriae cum sex suffragiis et prima classis, addita centuria quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data, octoginta novem centurias habeat; quibus e centum quattuor centuriis (tot enim reliquae sunt) octo solae si accesserunt, confecta est vis populi universa, <...> reliquaque multo maior multitudo sex et nonaginta centuriarum neque excluderetur suffragiis, ne superbum esset, nec valeret nimis, ne esset periculosum

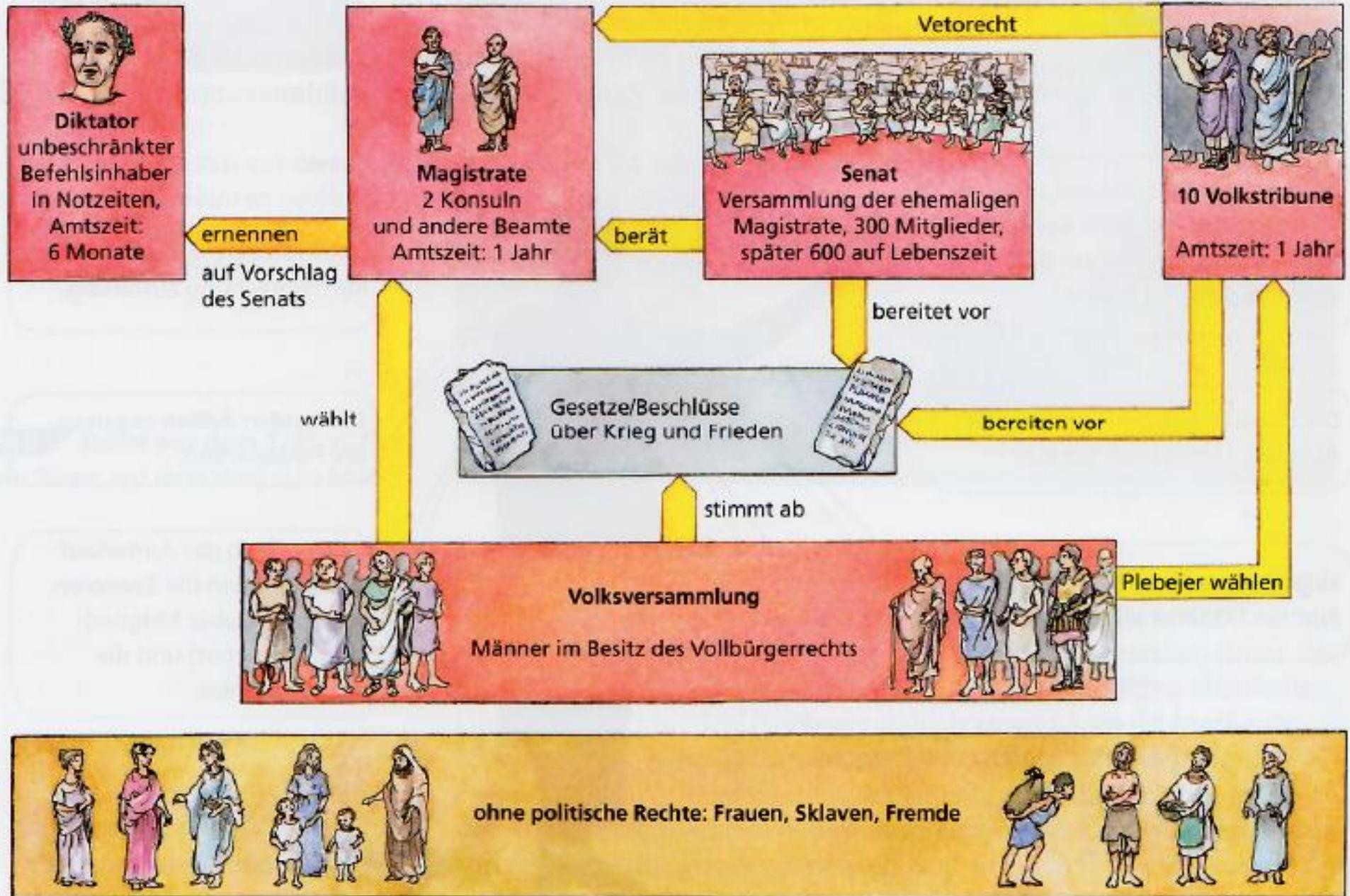
„ <Er bildete> achtzehn <Zenturien> mit dem größten Vermögen. Als er dann die große Zahl der Ritter von der Hauptmasse des Volkes getrennt hatte, teilte er das übrige Volk in fünf Vermögensklassen ein, grenzte die Älteren von den Jüngeren ab und verteilte diese so, dass die Abstimmungen nicht in der Macht der Masse, sondern der Vermögenden lagen, und sorgte dafür, dass die Mehrheit nicht den größten Einfluss hatte, woran man stets in der Republik festhalten muss. Wenn euch diese Einteilung unbekannt wäre, würde ich sie erläutern. Nun seht ihr, dass die Berechnung so ist, dass die Zenturien der Ritter zusammen mit den sechs Stimmen und die Zenturien der ersten Klasse und zusätzlich noch die Zenturie, die zum größten Nutzen der Stadt den Zimmerleuten gegeben wurde, 89 Zenturien betragen; wenn von den 104 Zenturien (so viele sind nämlich noch übrig) nur acht dazu kommen, ist die ausschlaggebende Mehrheit des Volkes erreicht, <...> und die übrige viel größere Zahl der Personen in den 96 Zenturien würde zwar nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen, damit keine Überheblichkeit spürbar wäre, aber sie hätte nicht zu viel Gewicht, damit kein Risiko entstünde.

Q7) Cic. rep. 2,40 (Übers. Nickel)

In quo etiam verbis ac nominibus ipsis fuit diligens, qui cum locupletis assiduos appellasset ab asse dando, eos qui aut non plus mille quingentos aeris aut omnino nihil in suum censum praeter caput attulissent, proletarios nominavit, ut ex iis quasi proles, id est quasi progenies civitatis, expectari videretur. In una centuria tum quidem plures censebantur quam paene in prima classe tota; ita nec prohibebatur quisquam iure suffragii, et is valebat in suffragio plurimum, cuius plurimum intererat esse in optimo statu civitatem. Quin etiam accensis velatis, liticinibus cornicinibus proletariis <...>.«

Bei dieser Einteilung des Volkes war er auch bei den Begriffen und Bezeichnungen vorsichtig: Während er die Besitzenden mit *assidui* bezeichnet hatte, d.h. mit einem Begriff, der >vom Geben des As< herzuleiten ist, hat er dagegen diejenigen, die nicht mehr als 1500 Asse oder bei ihrer Steuerschätzung überhaupt nichts weiter als ihre Person vorweisen konnten, >Erzeuger von Nachkommen (*proletarii*) genannt, sodass man von diesen sozusagen die *proles*, das heißt, die Nachkommen der Bürgerschaft, zu erwarten schien. In einer einzigen Zenturie wurden damals zwar mehr Personen steuerlich veranlagt als fast in der ganzen ersten Klasse; aber auf diese Weise wurde niemand an der Abstimmung gehindert, und derjenige hatte bei der Abstimmung das größte Gewicht, der am meisten am besten Zustand der Bürgerschaft interessiert war. Ja, sogar den Ersatzleuten, den Leichtbewaffneten, den Holzbläsern, den Blechbläsern, den Erzeugern der Nachkommenschaft <...>“

Die römische Verfassung nach Abschluss der Ständekämpfe



Das politische System der römischen Republik

Der Senat

Formal nur beratendes, *de facto* jedoch die Politik maßgeblich bestimmendes und als eine Art Regierung fungierendes Gremium

Mitglieder waren in erster Linie ehemalige Amtsträger von der Ädilität bzw. dem Volkstribunat aufwärts; diese entstammten oft der Nobilität, der römischen Elite
Berät über Politik, Verwaltung und Gesetzgebung und verabschiedet Senatsbeschlüsse (*senatus consultum*)



Senatsbeschlüsse bilden die Leitlinie des Handelns der Konsuln

Magistrate

2 Zensoren

Kompetenzbereich:
census (Zählung der Bürger + Vermögensschätzung), Aufsicht über Moral und Sitten

2 Konsuln

Kompetenzbereich:
Einberufung und Leitung der Sitzungen von Senat und Volksversammlung, Oberbefehl im Krieg

2, später 6 Prätores

Kompetenzbereich:
Rechtspflege, Provinzverwaltung

4 Ädilen

Kompetenzbereich:
Aufsicht über die Tempel und das Tempelgut, Markaufsicht

4, später 8 Quästoren

Kompetenzbereich:
Finanzverwaltung

10 Volkstribunen

sacrosanctitas, Interzessionsrecht, Einberufung des Senats

Wahl

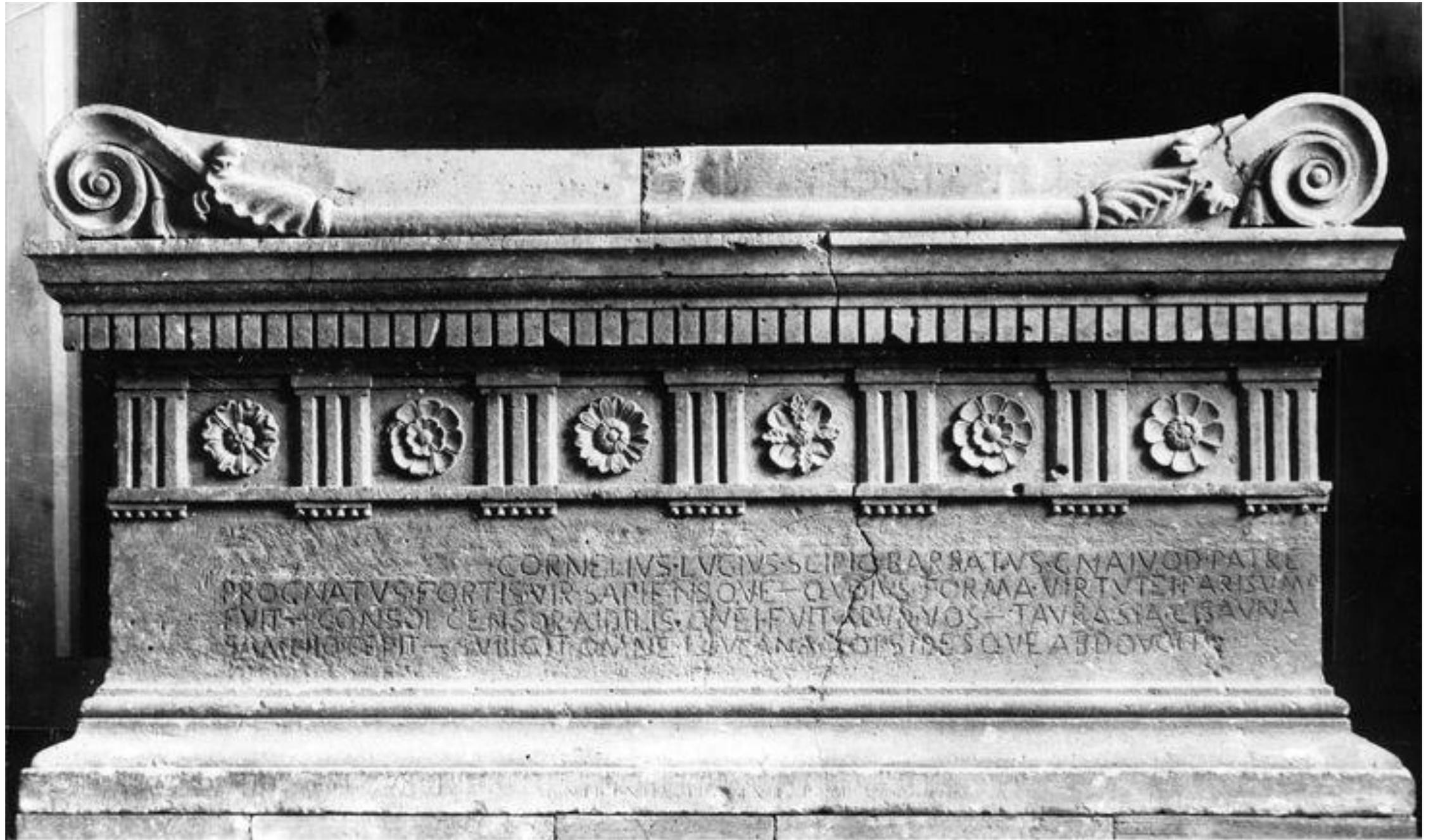
Volksversammlungen (teilnahmeberechtigt waren nur freie, über das volle römische Bürgerrecht verfügende erwachsene Männer)

Centuriatkomitien

Kompetenzbereich: Wahl der höheren Magistrate (Konsuln, Prätores, Zensoren), Entscheidung über Krieg und Frieden, Jurisdiktion bei schweren politischen Vergehen

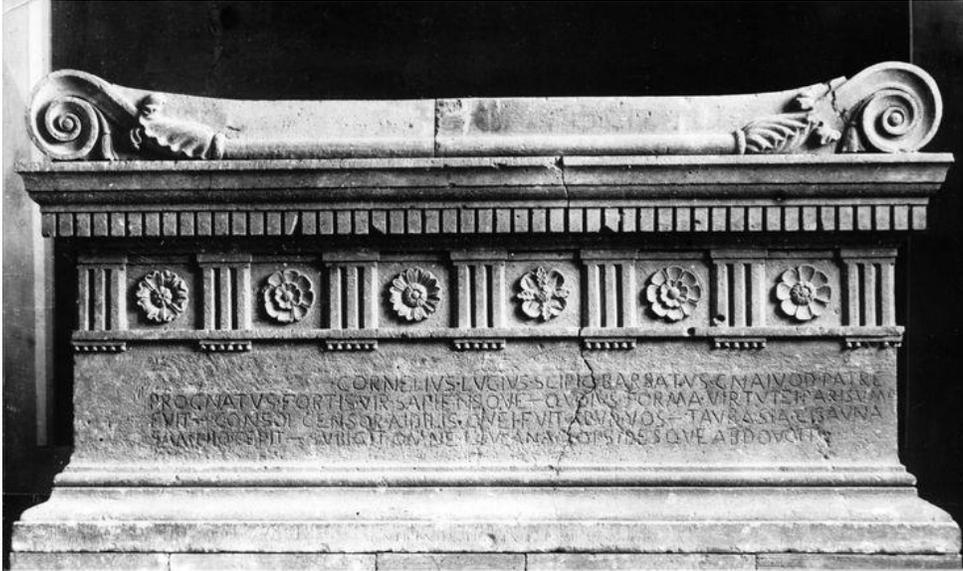
Tributkomitien

Wahl der niedrigeren Ämter (Ädilen, Quästoren, Volkstribunen), Gesetzgebung



CORNELIVS LVCIVS SCIPIO BARBATVS C. NAI VO D PATRE
PROGNATVS FORTIS VIR SAPIENS OVE — QVIVS FORMA VIRTUTE PARIVM
FVIT — CONSOL CENSOR AEDILIS QVE HVIT ABVIVOS — TAVRANIA ET SAVNA
SVA HVIC EPIT — SVBICIT OMNE LVCIVANA SVS SVS OVE A DDVOTT

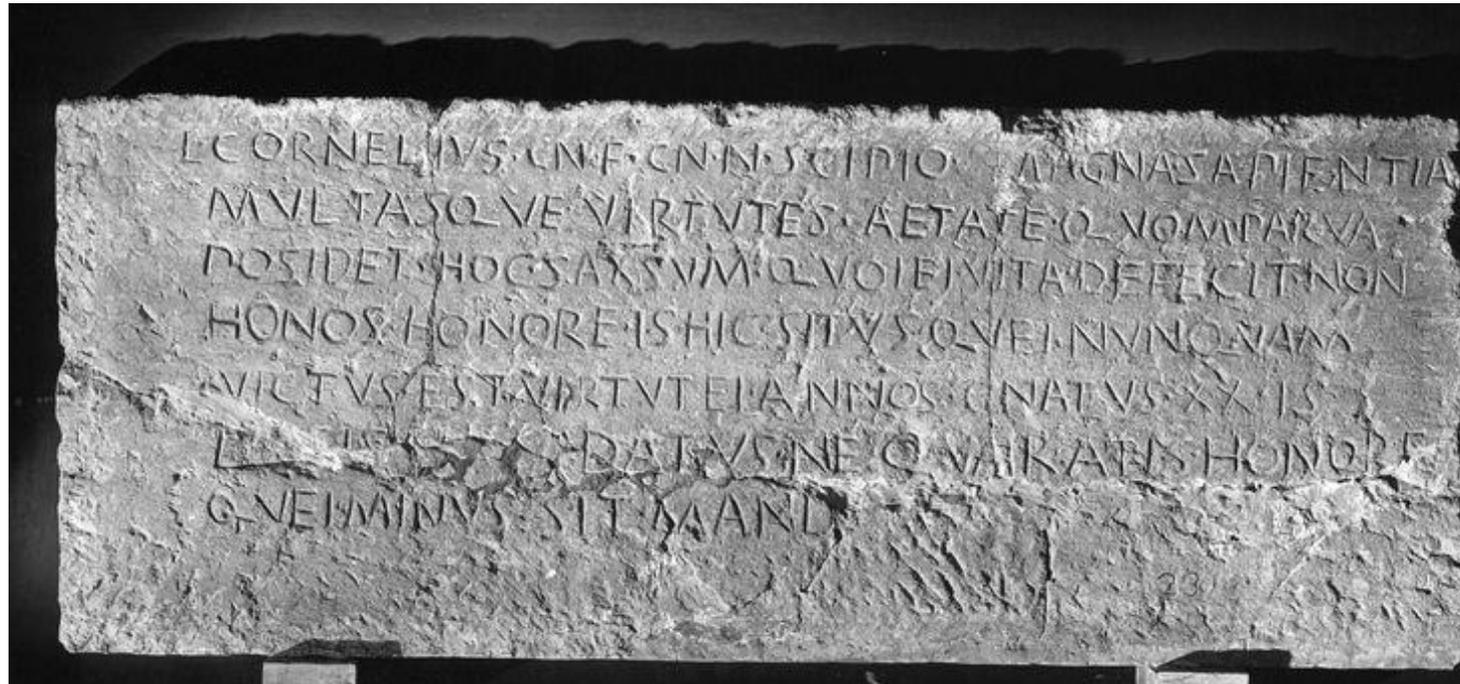
CIL VI 1284 (= ILS 1): Grabinschrift des L. Cornelius Scipio Barbatus (Übers. nach Kolb)



„[L(ucius) Corneli]o(s) Cn(aei) f(ilius) Scipio //
 Cornelius Lucius Scipio Barbatus Gnaivod patre /
 prognatus fortis vir sapiensque quovius forma virtutei
 parisuma / fuit consol censor aidilis quei fuit apud vos
 Taurasia Cisauna / Samnio cepit subigit omne
 Loucanam opsidesque abdoucit.

„Lucius Cornelius Scipio Barbatus, Nachkomme
 des Vaters Gnaius, ein tapferer und kluger Mann,
 dessen Gestalt seiner Tüchtigkeit ganz gleichkam,
 der Consul, Censor, Aedil bei euch gewesen ist.
 Taurasia, Cisauna, Samnium hat er genommen; er
 hat ganz Lucanien unterworfen und Geiseln
 weggeführt.

CIL VI 1289: Grabinschrift des L. Cornelius Scipio (Übers. nach Coarelli)



„L. Cornelius Cn. f. Cn. n. Scipio / Magna(m)
sapiencia(m) / multasque virtutes aetate quom parva /
posidet hoc saxsum. Quoei vita defecit, non / honos
honore(m), is hic situs. Quei nunquam / victus est
virtutei, annos gnaetus XX is / []eis mandatus. Ne
quairatis honore(m), / quei minus sit mandatus.

„Lucius Cornelius Scipio, der Sohn des Gnaeus,
der Enkel des / Gnaeus. Große Weisheit / und
viele Tugenden birgt dieser Stein zugleich / mit
einem kurzen Leben. Im fehlte das Leben, nicht /
die Ehre zur Auszeichnung. Er liegt hier, der
niemals an / Begabung übertroffen wurde. 20 Jahre
war er alt / Von den Manen (?) ist es bestimmt:
Nicht sollt ihr nach Ehre fragen / weil er ja noch
kein Amt bekleidet hat.“

CIL VI 1293: Grabinschrift des Cn. Cornelius Scipio Hispanus (Übers. nach Coarelli)



Cn. Cornelius Cn.f. Scipio Hispanus / pr(aetor) aid(ilis) cur(ulis) q(uastor) tr(ibunus) mil(itum) II Xvir sl(itibus) iudik(andis) / Xvir sacr(is) fac(iundis) Virtutes generis miesis moribus accumulavi. / Progeniem genui, facta patris petiei. / Maiorum optenui laudem, ut sibi me esse creatum / laetentur: stirpem nobilitavit honor.

„Gnaeus Cornelius Scipio Hispanus, der Sohn des Gnaeus / Prätor, kurulischer Adil, Quästor, zweimal Militärtribun / Dezemvir der Gerichtshöfe für Freiheit und Bürgerrecht / Dezemvir des Aufseherkollegs der sibyllinischen Bücher / Meines Geschlechts Verdienste habe ich durch gute Art gemehrt / Nachkommen habe ich mir gezeugt, des Vaters Taten angestrebt / Der Ahnen Ruhm habe ich behauptet, auf daß sie sich freuen über / ihren Sproß. Den meinen adelt meine Ehre.“

Q10) Polybios 6,531-543 (Übers. Drexler)

Wenn in Rom ein angesehener Mann stirbt, wird er im Leichenzug in seinem ganzen Schmuck nach dem Markt zu den sogenannten *rostra*, der Rednertribüne, geführt, meist stehend, so dass ihn alle sehen können, nur selten sitzend. Während das ganz Volk ringsherum steht, betritt entweder, wenn ein erwachsener Sohn vorhanden und anwesend ist, dieser, sonst ein anderer aus dem Geschlecht die Rednertribüne und hält eine Rede über die Tugenden des Verstorbenen und über die Taten, die er während seines Lebens vollbracht hat. Diese Rede weckt in der Menge, die durch sie an die Ereignisse erinnert wird und sie wieder vor Augen gestellt bekommt, und zwar nicht nur bei den Mitkämpfern, sondern auch bei den nicht unmittelbar Beteiligten, ein solches Mitgefühl, dass der Todesfall nicht als ein persönlicher Verlust für die Leidtragenden, sondern als ein Verlust für das Volk im Ganzen erscheint. Wenn sie ihn dann begraben und ihm die letzten Ehren erwiesen haben, stellen sie das Bild des Verstorbenen an der Stelle des Hauses, wo es am besten zu sehen ist, in einem hölzernen Schrein auf. Das Bild ist eine Maske, die mit erstaunlicher Treue die Gesichtszüge und das Aussehen wiedergibt. Diese Schreine öffnen sie bei den großen Festen und schmücken die Bilder, so schön sie können, und wenn ein angesehenes Glied der Familie stirbt, führen sie diese im Trauerzug mit und setzen sie Personen auf, die an Größe und Gestalt den Verstorbenen möglichst ähnlich sind. Diese tragen dann, wenn der betreffende Konsul oder Praetor gewesen ist, Kleider mit einem Purpursaum, wenn Censor, ganz aus Purpur, wenn er aber einen Triumph gefeiert und dementsprechende Taten vollbracht hat, goldgestickte.

Q10) Polybios 6,531-543 (Übers. Drexler)

Sie fahren auf Wagen, denen Rutenbündel und Beile und die anderen Insignien des Amtes, je nach der Würde und dem Rang, den ein jeder in seinem Leben bekleidet hat, vorangetragen werden, und wenn sie zu der Rednertribüne gekommen sind, nehmen alle in einer Reihe auf elfenbeinernen Stühlen Platz. Man kann sich nicht leicht ein großartigeres Schauspiel denken für einen Jüngling, der den Ruhm und die Tugend liebt. Denn die Bilder der wegen ihrer Taten hochgepriesenen Männer dort alle versammelt zu sehen, als wären sie noch am Leben und beseelt, wem sollte das nicht einen tiefen Eindruck machen? Welches Schauspiel könnte großartiger sein? Wenn nun der Redner über den, den sie zu Grabe tragen, gesprochen hat, geht er zu den anderen über, die da versammelt sind, und berichtet, mit dem Ältesten beginnend, von den Erfolgen und Taten eines jeden. Da auf diese Weise die Erinnerung an die Verdienste der hervorragenden Männer immer wieder erneuert wird, ist der Ruhm derer, die etwas Großes vollbracht haben, unsterblich, zudem wird das Ansehen derer, die sich um das Vaterland verdient gemacht haben, dem Volk bekannt und den kommenden Generationen überliefert. Am wichtigsten aber ist es, dass die jungen Männer angespornt werden, alles für das Gemeinwesen zu ertragen, um ebenfalls den Ruhm, der den verdienten Männern zuteilwird, zu erlangen.